

Aufzeichnung über die Lieferung von Wirtschaftsdünger (§ 3 Verbringungsverordnung, GA und Nährstoffbilanzierung)

Name, Adresse **Abgeber**: _____ Unterschrift **Abgeber**: _____

Name, Adresse **Beförderer**: _____

Name, Adresse **Aufnehmer**: _____

Datum	Art des Wirtschaftsdüngers oder der sonstigen Substanz	Menge Frischmasse (FM) in Tonnen (t) (A)	Fläche (ha) oder Verbringung ins Lager	Gehalt an Phosphat kg P ₂ O ₅ / t FM	Gehalt an Stickstoff kg N / t FM (B)	Gesamt Stickstoff in kg (A) x (B) = (C) (C)	Anteil Stickstoff aus tierischer Herkunft (z.B Für 75% = 0,75) (D)	Gesamt Menge an Stickstoff aus tierischen Wirtschaftsdüngern (C) x (D)	Unterschriften Aufnehmer

Die Aufzeichnung ist spätestens einen Monat nach Abgabe/Beförderung/Aufnahme zu erstellen.
 Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und bei einer Kontrolle vor zu zeigen.
 Die Liste muss auf beiden Betrieben aufbewahrt und die Mengen in den Nährstoffbilanzen eingerechnet werden.